

# **Inhalte BImSchG-Genehmigung**

## **Bauliche Einrichtungen**

**Regenwasserrückhaltebecken**

**Parkplätze**

**Unterflurfahrzeugwaage**

**Annahmebüro mit Sozialräumen**

**Annahmeplatz für Kleinanlieferer**

**Lagerfläche für Kies, Sand und Produkte**

**Lagerfläche Grünabfälle**

**Standort Holzbrecher / Schredderanlage**

**Holzlagerung A I - A III**

**Lagerfläche mineralische Abfälle**

**Lagerfläche aufbereitete bzw. vermarktungsfähige Baustoffe**

**Standort Klassier- und Siebanlage**

**Eigenbedarfstankstelle und Waschplatz**

**Lagerung und Behandlung von Fe- und NE-Metallen**

**Lager- und Behandlungshalle mit Werkstattbereich**

**Lagerung von gefährlichen Abfällen**

**Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen**

**Standort Brecheranlage**

**Lagerfläche Bodenaushub**

**Sicherstellungsbereich**

**Stellfläche für Maschinen, Geräte und Leercontainer**

**Lagerfläche für Baumaterialien**

# Betreiberpflichten

## Auszug aus der BImSchG-Genehmigung vom 11.02.2014, B Begründung, II Sachprüfung

### 1. **Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG**

*Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.*

- 1.1 *Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, d. h. Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).*

*Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.*

*Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Luft- und Lärm-Emissionen hervorgerufen werden können.*

*Durch den geplanten Betrieb sind unter Beachtung der in Auflage 2.2.2 des Genehmigungsbescheides nach § 4 BImSchG vom 30.04.2013 genannten Mindestanforderungen zur Staubminimierung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.*

*Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte/zulässigen Immissionszusatzbelastungen für Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten ist unter Berücksichtigung der vor Inbetriebnahme der Anlage zu errichtenden baulichen Schallschutzmaßnahmen sowie der Betriebszeitenbeschränkungen der lärmverursachenden Aggregate, die unter A I Ziffer 2 geregelt sind, ist nicht zu erwarten.*

- 1.2 *Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, d. h. Vorbeugung vor dem Entstehen potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).*

*Die Prüfung hat ergeben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht.*

- 1.3 *Abfallvermeidung, -verwertungs- und -beseitigungspflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).*

*Die ordnungsgemäße Entsorgung der in der Anlage anfallenden Abfälle wurde im Antrag zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 30.04.2013 nachgewiesen. Neue Abfälle fallen durch die beantragten Änderungen nicht an. Die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges sind nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.*

1.4 *Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).*

*Auf die sparsame und effiziente Verwendung von Energie haben die beantragten Maßnahmen keinen relevanten Einfluss. Die Pflichten sind erfüllt.*

*Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, die weitergehende betriebliche und technische Maßnahmen erforderlich machen.*

1.5 *Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 3 BImSchG)*

*Zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Betreiber eine Sicherheitsleistung auferlegen. Von dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.*

*Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Entsorgungskosten für diejenigen zulässigerweise gelagerten Abfälle bemessen, die einen negativen Marktwert haben und wurde mit Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 30.04.2013 auf 30.000 Euro festgesetzt.*

*Die beantragten Änderungen führen nicht zu einer Neufestsetzung der Sicherheitsleistung, da sich die Lagerkapazitäten und Entsorgungskosten durch die beantragten Änderungen nicht verändert haben.*

*Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG zur Erhebung oder Änderung der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall angestiegener Entsorgungskosten.*

# Betriebszeiten

## Auszug aus der BImSchG-Genehmigung vom 11.02.2014, A Entscheidung, I Genehmigung

### 3. *Lärmimmissionen*

*Die Bestimmungen zu den Lärmimmissionen werden wie folgt neu gefasst:*

- 3.1 *Ein Betrieb der Gesamtanlage ist erst nach Durchführung folgender baulicher Schallschutzmaßnahmen zugelassen:*
- *Errichtung von 4 Lärmschutzwällen oder -Wänden mit den Mindesthöhen gemäß Tabelle 2 und Lage gemäß Abbildung 2 der Ergänzung des TÜV Nord vom 03.07.2013 zum Schalltechnischen Prognosegutachten des TÜV Nord vom 15.05.2012,*
  - *Errichtung der Lager- und Behandlungshalle gemäß des Lageplans vom 04.09.2013 an der südwestlichen Ecke des Betriebsgeländes.*
- 3.2 *Der Betrieb der Brecheranlage oder der Schredderanlage ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr bis zu 8 Stunden zulässig.*
- 3.3 *Der Betrieb des Baggers mit Hydraulikmeißel ist an Werktagen maximal 6 Stunden in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr an bis zu 5 Tagen pro Jahr zulässig.*
- 3.4 *Der Betrieb von Radlader, Bagger sowie Baumaschinen des Erdenwerks ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig.*
- 3.5 *LKW-Verkehr ist nur zu den Annahmezeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Sonnabend in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr zulässig.*
- 3.6 *Brecher- und Schredderanlage dürfen gemäß des Emissionsquellenplans vom 04.09.2013 nur an den für sie vorgesehenen Standorten betrieben werden.*
- 3.7 *Ein zeitgleicher Betrieb von Brecher-, Schredderanlage, Erdenwerk und Hydraulikmeißel auf dem Betriebsgelände ist nicht zugelassen. Brecher- und Schredderanlage dürfen auf dem Betriebsgelände nicht am gleichen Tag betrieben werden.*

# Art der Abfälle Mengenfestlegung

## Genehmigte Abfallarten inkl. Lagerkapazität und des voraussichtlichen Jahresdurchsatzes (Auszug aus der BImSchG-Genehmigung)

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerart	Lager- kapazität	Menge gefährl. Abfälle	vorauss. Jahres- durchsatz
<b>Gruppe 1: mineralische Abfälle</b>					
17 01 01	Beton	Lagerfläche /-halde			
17 01 02	Ziegel				
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik				
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen				
20 02 02	Boden und Steine				
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt				
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt				
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen				
		<b>Summe:</b>	<b>15.000 t</b>		<b>45.000 t</b>
<b>Gruppe 2: Holz</b>					
17 02 01	Holz	Lagerbox/ -halde oder Container			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt				
		<b>Summe:</b>	<b>400 t</b>		<b>1.200 t</b>
<b>Gruppe 3: Metalle</b>					
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Lagerhalle/ -box oder Container			
17 04 02	Aluminium				
17 04 03	Blei				
17 04 04	Zink				
17 04 05	Eisen und Stahl				
17 04 06	Zinn				
17 04 07	gemischte Metalle				
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen				
		<b>Summe:</b>	<b>200 t</b>		<b>800 t</b>

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Lagerart	Lager-kapazität	Menge gefährl. Abfälle	vorauss. Jahres-durchsatz
<b>Gruppe 6: Verpackungen und Sortenabfälle</b>					
17 02 02	Glas	Mulde			
17 02 03	Kunststoff	Lagerbox / Container			
<b>Summe:</b>			<b>30 t</b>		<b>120 t</b>
<b>Gruppe 7: Gefährliche Abfälle</b>					
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Lagerhalle / -box oder Container			
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische				
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten				
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält				
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Big-Bag und Container			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält				
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				
<b>Summe:</b>				<b>48 t</b>	<b>740 t</b>
<b>Gruppe 8: biologische Abfälle</b>					
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Lagerbox			
<b>Summe :</b>			<b>200 t</b>		<b>600 t</b>
<b>Gruppe 9: Beseitigung (i.d.R. Deponie)</b>					
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Container	10 t		40 t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		20 t		80 t
<b>Summe:</b>			<b>30 t</b>		<b>120 t</b>
<b>Gruppe 10: Sortieranlage / MVA / MBA</b>					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Lagerboxen bzw. Container			
<b>Summe:</b>			<b>40 t</b>		<b>120 t</b>
<b>nicht gefährliche Abfälle insgesamt:</b>			<b>15.900 t</b>		<b>45.960 t</b>
<b>gefährliche Abfälle insgesamt:</b>				<b>48 t</b>	<b>740 t</b>

**Legende:**

*	: gefährliche Abfälle
---	-----------------------